



**Nr.: 1/2011**

**16. März 2011**

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

### **Inhaltsverzeichnis**

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Habitationsordnung Vom 12.12.2010 .....	2
Technische Universität Dresden Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Fakultät Informatik Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Informationssystemtechnik Vom 17.09.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 10/2000) .....	10
Technische Universität Dresden Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Fakultät Informatik Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Prüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Informationssystemtechnik Vom 17.09.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 10/2000) .....	14
Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2003, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2008) .....	20
Satzung vom 06.03.2011 zur Änderung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dresden und Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Vom 12.01.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2000) geändert durch Satzung Vom 14.01.2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2004) .....	21
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach- Literatur- und Kulturwissenschaften Habitationsordnung Vom 30.01.2011 .....	22

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften**  
**Habilitationsordnung**

Vom 12.12.2010

Aufgrund von §§ 41, 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHsG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Notifikation
- § 6 Habilitationsgesuch
- § 7 Rücknahme und Wiederholung
- § 8 Zulassung zur Habilitation
- § 9 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 10 Annahme der Habilitationsschrift
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache
- § 12 Probevorlesung
- § 13 Vollzug der Habilitation
- § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 16 Entzug der Habilitation
- § 17 Negativentscheidungen
- § 18 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Der Begriff Habilitationsschrift bezeichnet jede Form der nach dieser Ordnung zulässigen schriftlichen Habilitationsleistungen.

## **§ 1 Habilitation**

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung einer besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird auch die Lehrbefugnis zuerkannt und das Recht verliehen, den Titel "Privatdozent" (PD) zu führen.

(2) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch einen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professor (§ 50 Abs. 1, Punkt 1. SächsHSG) vertreten wird und sich ein Professor der Fakultät zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereiterklärt.

## **§2 Habitationskommission**

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, die Habitationskommission, die vom Fakultätsrat mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens beauftragt wird. Insbesondere sind die Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellen.

(2) Die Habitationskommission wird entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen des Habilitationsverfahrens gebildet. Sie steht unter dem Vorsitz des Dekans oder in seiner Vertretung eines Prodekanes der Fakultät. Stimmberechtigte Mitglieder der Habitationskommission sind der Vorsitzende und mindestens 7 weitere, in der Regel hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätige Professoren oder Habilitierte. In die Habitationskommission können auch Habilitierte und Professoren anderer Hochschulen berufen werden. Mindestens ein Gutachter soll Mitglied der Habitationskommission sein. Professoren der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften sowie Gutachter, die nicht Mitglied der Habitationskommission sind, können bei Beschlüssen der Habitationskommission gemäß §11 (Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache) und §12 (Probevorlesung) stimmberechtigt mitwirken. Sie gelten bei Entscheidungen nach Satz 6 als der Habitationskommission angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben. Juniorprofessoren haben nur Mitwirkungsrechte, falls sie habilitiert sind.

(3) Mitglieder der Habitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Beratungen der Habitationskommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Habitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Über die Beratungen der Habitationskommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Habilitation**

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in einer der Fachrichtungen der Fakultät besitzt und
2. in der Regel mehrere Jahre in Lehre und Forschung in angemessener Breite erfolgreich tätig war.

Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSG sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

(2) Auf Antrag des Bewerbers kann vom Fakultätsrat der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden.

### **§ 4**

#### **Habilitationsleistungen**

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer gebundenen Habilitationsschrift, die auch kumulative Form haben kann. Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in dem angestrebten Fach oder Fachgebiet eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Doktorarbeit unterscheiden. Sie müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. Ein entsprechender Antrag muss bei der Notifikation gestellt werden. Im Falle der Einreichung einer kumulativen Habilitationsschrift sind in Ergänzung zu den wissenschaftlichen Veröffentlichungen die Ergebnisse sowie inhaltliche Zusammenhänge in einer Zusammenfassung darzustellen. Werden Veröffentlichungen mit Koautoren vorgelegt, ist eine schriftliche Darlegung des eigenen Anteils beizufügen.
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache,
3. eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung).

### **§ 5**

#### **Notifikation**

Der Bewerber hat sein Habilitationsvorhaben vor der Einreichung des Habilitationsgesuches anzukündigen (Notifikation). Empfohlen wird dafür ein Zeitpunkt etwa ein Jahr vor der geplanten Einreichung. Dazu kann der Bewerber vom Dekan der Fakultät zu einer Sitzung des Fakultätsrates eingeladen werden, um sich und wesentliche Aspekte seines Habilitationsvorhabens vorzustellen. Die Notifikation ist besonders dazu geeignet, die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät rechtzeitig festzustellen und dem Bewerber Hinweise und Empfehlungen für die weitere Bearbeitung der Habilitationsschrift sowie für die weitere Ausprägung und Vertiefung der Lehrerfahrungen zu geben. Aus der Notifikation ergibt sich keine zwingende und rechtswirksame Konsequenz für das später offiziell zu stellende Habilitationsgesuch.

## **§ 6 Habilitationsgesuch**

(1) Der Bewerber reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welche er die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis erlangen will, (Habilitationsgesuch) beim Dekan der Fakultät ein.

(2) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:

1. die Habilitationsschrift in sieben Exemplaren,
2. die Erklärung, dass die Habilitationsschrift vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden, bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die Mitarbeit des Bewerbers erstreckt; die Erklärung ist in die Habilitationsschrift einzubinden,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
5. geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1, insbesondere die Promotionsurkunde, die Doktorarbeit und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
7. drei inhaltlich unterschiedliche Themenvorschläge für die Probevorlesung. Diese müssen dem Fach bzw. Fachgebiet gemäß § 6 Abs. 1 zuordenbar sein, sie sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Doktorarbeit stammen. Zielgruppe für die Probevorlesung sind Studierende im fortgeschrittenen Studium.  
Die Themenvorschläge können bis zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift vom Bewerber abgeändert werden.
8. ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz, das nicht älter als drei Monate ist oder eine Erklärung, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Dem Habilitationsgesuch kann ein Vorschlag über drei mögliche Gutachter beigefügt werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

(3) Die nach Absatz 2 beigefügten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschriftlich autorisiert sein. Kopien von Urkunden und Zeugnissen müssen beglaubigt sein.

(4) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über.

## **§ 7 Rücknahme und Wiederholung**

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens zurücknehmen. Bei Zurücknahme des Habilitationsgesuches nach erfolgter Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

(2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig. Eine im

früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

## **§ 8**

### **Zulassung zur Habilitation**

(1) Der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen; ein unvollständiges Habilitationsgesuch kann er zurückweisen.

(2) Im Übrigen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Habilitation. In dem Zulassungsbeschluss sind der Titel der Habilitationsschrift und das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis angestrebt werden, anzugeben. Außerdem ist die Habilitationskommission zu bestellen.

(3) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Zulassung zur Habilitation kann nur versagt werden, wenn

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
4. der Bewerber ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden hat,
5. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen,
6. die Habilitationsschrift ein Fach oder Fachgebiet betrifft, das an der Fakultät durch keinen Professor vertreten wird, oder wenn sich die Professoren der Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der Habilitationsschrift in der Lage sehen.

Bei Ablehnung der Zulassung gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

## **§ 9**

### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt durch drei Gutachter. Die Habilitationskommission kann weitere Gutachter oder Sachverständige hinzuziehen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift enthalten.

(3) Wird ein Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten eingereicht, kann die Habilitationskommission einen neuen Gutachter bestellen.

## **§ 10**

### **Annahme der Habilitationsschrift**

(1) Nach dem Eingang aller Gutachten werden die Habilitationsschrift und anonym die Gutachten allen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren und Habilitierten sowie dem Kandi-

daten durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von mindestens zwei Wochen zugänglich gemacht. Die Professoren und Habilitierten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist ein Votum beim Vorsitzenden der Habilitationskommission anzumelden und dieses innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzureichen.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder die Nichtannahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder will die Habilitationskommission von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abweichen, muss sie ihre Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.

(3) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, stellt der Fakultätsrat fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

## **§ 11**

### **Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache**

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache fest. Das Thema des Vortrages entspricht dem Thema der Habilitationsschrift.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der Dekan den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und zur Aussprache ein.

(3) Der Dekan lädt zum wissenschaftlichen Vortrag und zur Aussprache außer den Mitgliedern der Habilitationskommission alle an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Habilitierten, die Vertreter der akademischen und sonstigen Mitarbeiter sowie der Studenten im Fakultätsrat ein. Außerdem kann er Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen, Vertreter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder weitere Habilitationsbewerber einladen.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag und die Aussprache sind öffentlich. Termin und Ort werden durch Aushang bekanntgegeben. Der wissenschaftliche Vortrag sollte in der Regel 30 Minuten dauern. Die Aussprache soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Sie wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet; das Thema des wissenschaftlichen Vortrags soll dabei den Schwerpunkt bilden.

(5) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrags und der Aussprache berät und beschließt die Habilitationskommission über das Ergebnis. Das Ergebnis gibt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Bewerber in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe sind nicht öffentlich.

(6) Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet, ist die Probevorlesung auszusetzen, und die Habilitationskommission kann beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können.

## **§ 12**

### **Probevorlesung**

(1) Die Habilitationskommission wählt aus den Vorschlägen des Bewerbers das Thema der Probevorlesung aus. Sie kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber mindestens zwei Wochen vor der Probevorlesung das ausgewählte Thema mit. Die Probevorlesung dauert 45 Minuten. Eine anschließende Diskussion ist zulässig. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 - 6 sinngemäß. Eine Wiederholung der Probevorlesung ist nur mit einem neuen Thema möglich.

### **§ 13 Vollzug der Habilitation**

(1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluss werden das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welche die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis erlangt worden ist.

(2) Der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation. Die Urkunde hat zu enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis erlangt worden ist,
4. als Datum den Tag, an dem die letzte Leistung im Rahmen des Habilitationsverfahrens erbracht wurde,
5. die Feststellung, dass das Recht verliehen wird, den Titel Privatdozent (PD) zu führen,
6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans,
7. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

### **§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

Der Kandidat ist verpflichtet, nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens für eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Habilitationsschrift zu sorgen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Insbesondere hat er der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden sechs Exemplare der Habilitationsschrift in gebundener oder anderer vorgeschriebener Form kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist die Veröffentlichung in elektronischer Form möglich.

### **§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis**

Auf Antrag des Habilitierten kann der Fakultätsrat die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis erweitern, sofern die Fakultät für das veränderte oder neue Fachgebiet zuständig ist. Der Antragsteller hat seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung und Beschlussfassung gelten § 9 und § 10 sinngemäß.

### **§ 16 Entzug der Habilitation**

(1) Die Rücknahme der Habilitation und der Entzug des Titels Privatdozent richten sich nach den

gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung erlangt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

### **§ 17 Negativentscheidungen**

Belastende oder ablehnende Entscheidungen sowie die Entscheidung über den Entzug der Habilitation werden durch den Dekan ausgefertigt. Sie sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Fakultätsrat.

### **§ 18 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 10.01.1996 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten zu eröffnenden Habilitationsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Habilitationsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 10.01.1996 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 21.10.2009 und vom 01.12.2010 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 12.10.2010.

Dresden, 12.12.2010

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

**Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Informationssystemtechnik Vom 17.09.2000** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 10/2000)

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informationssystemtechnik

Die Studienordnung für den Studiengang Informationssystemtechnik vom 17.09.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen. Die Bestimmungen nachfolgender Paragraphen, die sich auf das Studium mit dem Ziel der integrierten Bakkalaureatsprüfung beziehen, entfallen unter Vornahme der entsprechenden Anpassungen.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „179“ durch „186“ ersetzt. Des weiteren werden in der Aufzählung die Zahlen „26“ durch „30“, „47“ durch „58“, „33“ durch „36“, „42“ durch „35“ und „3“ durch „2“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „42“ auf „35“ geändert.
4. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird „geforderten Leistungsnachweise sind in § 29 Abs. 2“ geändert in „als fachliche Voraussetzungen zu erbringenden Nachweise sind in § 29 Abs. 2 und 3“.
5. Anlage 2a entfällt.
6. In Anlage 2b, die zu Anlage 2 wird, werden die Zahlen „94“ durch „101“, „28“ durch „36“, „42“ durch „35“ und „3“ durch „2“ ersetzt. Die 2 SWS Studium generale im Grundstudium entfallen.
7. Die Anlagen 3 und 4 werden ersetzt durch die dieser Änderungssatzung als Anlagen beigefügten Fassungen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Informationssystemtechnik an der TU Dresden bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, be-

enden das Studium nach Maßgabe der Studienordnung vom 17.09.2000 entsprechend dem je nach Immatrikulationsjahr gültigen Studienablauf.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19.08.2009 und der Fakultät Informatik vom 07.09.2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 16.03.2010.

Dresden, den 20.12.2010

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 3:  
Studienablaufplan des Studiengangs Informationssystemtechnik - Grundstudium**

Fach					ΣSWS
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
	V/Ü/P	V/Ü/P	V/Ü/P	V/Ü/P	
Mathematik					30
Mathematik 1	6/4/0 PL	4/4/0 PL, (F)			
Mathematik 2			2/2/0 PL	2/2/0 PL, (F)	
Algebra	1/1/0	1/1/0 F			
Elektrotechnik					35
Elektrotechnik 1	2/2/0 PL	4/2/0 PL, (F)			
Dynamische Netzwerke			2/2/1 PL	0/0/2 PL, (F)	
Elektronische Bauelemente			2/1/0 F		
Digitale Schaltungen				3/2/0 F	
Systemtheorie			2/1/0	2/2/0 F	
Automatisierungstechnik				2/1/0 L	
Informatik					36
Einführungspraktikum	0/0/4 L				
Algorithmen und Datenstrukturen Programmierung	2/2/0 PL	2/2/0 PL, (F)			
Technische Grundlagen der Informatik			3/2/0 F*	0/0/3*	
Rechnerarchitektur			2/2/0	2/2/0 F	
Softwaretechnologie und Projekt		2/2/0 L	0/0/4 L		
Summe SWS Pflichtfächer	24	24	28	25	
Gesamtsumme					101

Erläuterungen:

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

F Fachprüfung

(F) Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht

PL Prüfungsleistung

L Leistungsnachweis (als fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung)

\* Die Fachprüfung ist gemäß § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung erst bestanden, wenn als weitere Bestehensvoraussetzung das erfolgreich absolvierte Praktikum nachgewiesen ist.

**Anlage 4:**  
**Pflichtfächer des Hauptstudiums**

(Erläuterung zu Anlage 2)

Fach	SWS	5. Semester V/Ü/P	6. Semester V/Ü/P
<b>Informatik</b>	<b>22</b>		
Datenbanken	4		2/2/0 L
Compilerbau	2	2/0/0 F	
Formale Systeme	6	4/2/0 L, F	
Betriebssysteme u. Sicherheit	6	4/2/0 F	
Rechnernetze	4		2/2/0 F
<b>Elektrotechnik</b>	<b>14</b>		
Signalverarbeitung	3	2/1/0 F	
Schaltkreis- und Systementwurf	5	2/1/2 F	
Nachrichtentechnik	3		2/1/0 F
Informationstheorie	3		2/1/0 F

Erläuterungen:

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

F Fachprüfung

L Leistungsnachweis (Studienleistung, fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung, nachzuweisen bei der Anmeldung zur Fachprüfung bzw. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit)

**Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Prüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Informationssystemtechnik Vom 17.09.2000** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 10/2000)

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informationssystemtechnik

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Informationssystemtechnik vom 17.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen. Die Bestimmungen nachfolgender Paragraphen, die sich auf die integrierte Bakkalaureatsprüfung beziehen, entfallen unter Vornahme der entsprechenden Anpassungen.
2. In § 2 Abs. 3 werden in Satz 1 die Zahl „179“ durch „186“ und in Satz 3 die Zahl „96“ durch „101“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 3 Abs. 4 erhält als Absatz 3 folgende Fassung:  
„(3) Fachprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.“
5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 3 bei Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen von Amts wegen im ersten Fachsemester und wird dem Kandidaten rechtzeitig vor der ersten Fachprüfung des ersten Fachsemesters bekannt gegeben. Mit erfolgter Zulassung sind die Kandidaten automatisch zu den in Anlage 1 ausgewiesenen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung angemeldet. Zu den restlichen Fachprüfungen hat sich der Kandidat unter Vorlage der fachlichen Nachweise gem. § 19 Abs. 1 und 2 in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist rechtzeitig vor der ersten Fachprüfung der Diplomprüfung zu beantragen. Zur Erbringung

von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung hat sich der Kandidat unter Vorlage der fachlichen Nachweise in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.“

6. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Studierende eine für den Abschluss des Studienganges Informationssystemtechnik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“
7. In § 7 Abs. 1 wird die Aufzählung der Arten von Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der sich aus der Änderung gemäß Nr. 1 dieser Satzung ergebenden Anpassung durch „4. Projektarbeiten und Laborpraktika (§ 10)“ ergänzt.
8. Nach § 9 wird an Stelle des gem. Nr. 1 dieser Satzung entfallenen Paragraphen ein neuer § 10 mit der Bezeichnung „Projektarbeiten und Laborpraktika“ eingefügt und das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst. Der § 10 hat folgenden Wortlaut:  
„(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er für eine größere Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.  
(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.  
(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in der Anlage der Prüfungsordnung festgelegt und beträgt maximal 20 Wochen.  
(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.  
(5) In einem Laborpraktikum weist der Studierende seine Kompetenz zum Themenkreis des jeweiligen Praktikums sowie im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen nach, wobei die erreichten Ergebnisse wissenschaftlich aufzubereiten und in angemessener Weise darzulegen und zu diskutieren sind.“
9. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 29 Abs. 2 genannten Leistungsnachweise“ geändert in „§ 29 Abs. 3 genannten Nachweise“.
10. In § 12 Abs. 2 werden an Stelle des Satzes 1 folgende neuen Sätze eingefügt:  
„Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der ggf. gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
11. In § 14 Abs. 1 werden an Stelle des Satzes 1 folgende neuen Sätze eingefügt:  
„Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In Anlage 1 ist festgelegt, welche Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. In den in der Anlage 1 bestimmten Fällen, ist das Bestehen der

Fachprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem erfolgreich absolvierten Praktikum abhängig.“

12. In § 19 wird Absatz 1 gestrichen und in Absatz 2 die Aufzählung wie folgt geändert:
- „1. Einführungspraktikum
  2. Softwaretechnologie (2. Semester)
  3. Softwaretechnologie Projekt (3. Semester)
  4. Automatisierungstechnik
- Die Absatzzählung wird angepasst. Im danach neuen Absatz 2 wird der Bezug „§ 3 Abs. 3“ geändert in „§ 6 Abs. 2 Satz 3“.
13. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen
1. Mathematik 1
  2. Algebra
  3. Elektrotechnik 1
  4. Technische Grundlagen der Informatik
  5. Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung
  6. Dynamische Netzwerke
  7. Elektronische Bauelemente
  8. Rechnerarchitektur
  9. Mathematik 2
  10. Digitale Schaltungen
  11. Systemtheorie“
14. § 29 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zu Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informationssystemtechnik oder eine gemäß § 17 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat. In Ausnahmefällen können Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.
- (2) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist bei der Meldung gemäß § 6 Abs. 2 zur Fachprüfung Formale Systeme der Leistungsnachweis Formale Systeme (wird erteilt, wenn mindestens 50% der mit den zu lösenden Übungsaufgaben erreichbaren Punkte erreicht sind) vorzulegen.
- (3) Als Voraussetzung für die Ausgabe des Themas zur Diplomarbeit sind nachzuweisen:
1. ein Großer Beleg über 450 Stunden,
  2. ein Hauptseminar im Umfang von 2 SWS,
  3. ein Komplexpraktikum im Umfang von 2 SWS,
  4. Studium generale im Umfang von 4 SWS,
  5. Fremdsprachenausbildung im Umfang von 4 SWS,
  6. der Leistungsnachweis zum Pflichtfach Datenbanken,
  7. Leistungsnachweise zu Wahlpflichtfächern über einen Umfang von 15 SWS, vorzugsweise aus den beiden gewählten Vertiefungsgebieten, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen zu den gewählten Vertiefungsgebieten sind (§ 30 Abs. 3), und
  8. der Nachweis, dass eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 18 Wochen absolviert wurde.“

15. In § 30 Abs. 1 werden in der Aufzählung die Nummern 1. und 2. gestrichen. Vor vier- tens werden „Betriebssysteme und Sicherheit“ und „Rechnernetze“ und vor achtens „Formale Systeme“ eingefügt. Die Nummerierung wird angepasst.
16. In § 30 Abs. 2 wird „7“ durch „8“ ersetzt.
17. In § 30 Abs. 3 wird in Satz 2 die Zahl „12“ durch „10“ ersetzt.
18. Die Anlagen 1 und 2 werden ersetzt durch die Anlagen 1 und 2 in der dieser Ände- rungssatzung beigefügten Fassung.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und werden in den Amtli- chen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Informationssystemtechnik an der TU Dresden bereits vor dem Wintersemester 2009/10 begonnen haben, legen die Diplom- prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 17.09.2000 ab. Studierende, die ihr Studium mit dem Ziel der integrierten Bakkalaureatsprüfung im Studiengang Informati- onssystemtechnik bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, legen die Bakkalaureatsprüfung entsprechend dem je nach Immatrikulationsjahr gültigen Prüfungsablauf ab. Sie können unter Anrechnung erbrachter Prüfungsleistungen ihr Studium auch mit der Diplomprüfung abschließen. Der Wechsel des angestrebten Abschlusses wird gegebenenfalls auf Antrag durch den Prüfungsausschuss durch eine Anpassungsregel unterstützt. Nach- und Wiederholungsprüfungen für eingestellte oder veränderte Lehrveranstaltungen werden entsprechend den gesetzlichen Fristen weiter- hin angeboten. Die Termine für Nach- und Wiederholungsprüfungen werden jeweils rechtzeitig über die übliche Art und Weise bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Elektrotechnik und Informa- tionstechnik vom 19.08.2009 und der Fakultät Informatik vom 07.09.2009 und der Genehmi- gung des Rektorates vom 16.03.2010.

Dresden, den 20.12.2010

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:  
Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung**

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Dauer (Min.)	Sem.
<b>Mathematik</b>			
Mathematik 1 <sup>1)</sup>	K <sub>1</sub> *) (Mathematik, 1. Semester)	180	1
	K <sub>2</sub> *) (Mathematik, 2. Semester)	150	2
Mathematik 2 <sup>1)</sup>	K <sub>1</sub> *) (Mathematik, 3. Semester)	120	3
	K <sub>2</sub> *) (Mathematik, 4. Semester)	120	4
Algebra <sup>1)</sup>	K	90	2
<b>Elektrotechnik</b>			
Elektrotechnik 1 <sup>1)</sup>	K <sub>1</sub> *) (Grundlagen der ET)	150	1
	K <sub>2</sub> *) (Elektr. u. magn. Felder)	150	2
Dynamische Netzwerke <sup>1)</sup>	K **)	150	3
	LabP		4
Elektronische Bauelemente <sup>1)</sup>	K	120	3
Systemtheorie	K	120	4
Digitale Schaltungen	K	150	4
<b>Informatik</b>			
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung <sup>1)</sup>	K <sub>1</sub> *) (Algorithmen, Datenstrukturen)	90	1
	K <sub>2</sub> *) (Programmierung)	90	2
Technische Grundlagen der Informatik	K ***)	90	3
Rechnerarchitektur <sup>1)</sup>	K	240	4

**Erläuterungen:** K: Klausurarbeit (Schriftliche Prüfung)

LabP: Laborpraktikum

\*) : Fachprüfung ist nur bestanden, wenn jede Klausurarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Die Fachnote (F) ergibt sich aus:  $F = (K_1 + K_2) / 2$

\*\*): Klausurarbeit muss bestanden sein.

Die Fachnote F ergibt sich aus:  $F = (2 \cdot K + \text{LabP}) / 3$

\*\*\*): Die Fachnote F ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit K. Weitere Bestehensvoraussetzung gemäß § 14 Abs. 1 ist das erfolgreich absolvierte Praktikum.

<sup>1)</sup> Die zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 zugelassenen Studierenden sind zu diesen Fachprüfungen automatisch angemeldet!

**Anlage 2:**  
**Fachprüfungen der Pflichtfächer der Diplomprüfung**

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Dauer / zeitlicher Umfang	Semester
Informatik:			
Compilerbau	K	90 Minuten	5
Formale Systeme	K	90 Minuten	5
Betriebssysteme und Sicherheit	K	90 Minuten	5
Rechnernetze	K	90 Minuten	6
Elektrotechnik:			
Signalverarbeitung	K	90 Minuten	5
Schaltkreis- und Systementwurf	P	20 Wochen	5
Nachrichtentechnik	K	120 Minuten	6
Informationstheorie	K	90 Minuten	6

Erläuterungen:

K: Klausurarbeit (Schriftliche Prüfung)

P: Projektarbeit

**Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2003, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2008)

Das Rektorat hat am 14.12.2010 beschlossen, die Zusammenarbeit der TU Dresden mit dem Europäischen Institut für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut für ein weiteres Jahr fortzusetzen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wird bis zum 31.12.2011 verlängert.

Kontaktadresse:

Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e.V. (EIPOS)

Präsident: Dr.-Ing. EUR ING Werner Mankel

Goetheallee 24

01309 Dresden

Telefon: 0351 / 44072 -10

Telefax: 0351 / 44072 -20

E-Mail: [eipos@eipos.de](mailto:eipos@eipos.de)

Internet: [www.eipos.de](http://www.eipos.de)

**Satzung vom 06.03.2011 zur Änderung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dresden und Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Vom 12.01.2000** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2000) geändert durch Satzung Vom 14.01.2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2004)

Der Senat der Technischen Universität Dresden hat in seiner Sitzung am 09.02.2011 folgende Änderungen beschlossen:

1. In Teil 2 "Verfahren beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten", Kapitel 2.2 "Förmliches Verfahren", Abschnitt (1) "Untersuchungskommission", werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat eine Untersuchungskommission ein, die aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern besteht. Das Rektorat beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder der Untersuchungskommission für die Dauer von drei Jahren; die wiederholte Berufung ist möglich. Die oder der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglied der TU Dresden sein. Die weiteren Mitglieder der Untersuchungskommission müssen Mitglieder oder Angehörige der TU Dresden sein."

2. Zur redaktionellen Anpassung der Ordnung an das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10.12.2008 wird der Begriff "Rektoratskollegium" durch den Begriff "Rektorat" und der Begriff "Rektoratskollegiums" durch den Begriff "Rektorates" ersetzt [2.1. a Satz 1; 2.2 (4) a; 2.2 (4) c Sätze 3 und 6].

Dresden, den 06.03.2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Sprach- Literatur- und Kulturwissenschaften**  
**Habilitationsordnung**

Vom 30.01.2011

Aufgrund von §§ 41 und 88 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationsgesuch
- § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Probevorlesung
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Titellehre
- § 14 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 15 Umhabilitierung
- § 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 17 Entzug der Habilitation
- § 18 Negativentscheidungen
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

## **§ 1 Habilitation**

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird dem Bewerber der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Philosophie verliehen. Der Doktorgrad wird um den Zusatz „habil.“ ergänzt. Die erfolgreiche Habilitation berechtigt den Bewerber darüber hinaus, statt des nach Satz 1 und 2 verliehenen akademischen Grades alternativ den Doktorgrad mit dem gesetzlich vorgesehenen Titel „Privatdozent“ (PD) zu führen.

(3) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet an der Fakultät durch mindestens einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer vertreten wird und sich ein das Fach oder Fachgebiet vertretender Hochschullehrer der Fakultät zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.

(4) Fällt ein Habilitationsverfahren in die Sachkompetenz mehrerer Fakultäten der Technischen Universität Dresden, kann durch übereinstimmenden Beschluss dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden.

## **§ 2 Habitationskommission**

(1) Zur Durchführung des Habilitationsverfahrens wird vom Erweiterten Fakultätsrat eine Habilitationskommission eingesetzt. Ihr gehören der Dekan, vier weitere an der Fakultät hauptamtliche Hochschullehrer oder Habilitierte der Fakultät, bis zu drei kooptierte Professoren oder Habilitierte aus anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden und die drei Gutachter der Habilitationsschrift an. Die Habilitierten müssen hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätig sein. Für die Gutachter gilt § 8 Abs. 1. Den Vorsitz führt der Dekan. Er kann den Vorsitz an den Prodekan oder den Studiendekan übertragen. Der Vorsitzende kann nicht zugleich Gutachter der Habilitationsschrift sein.

(2) Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.

(3) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission.

(4) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

### **§ 3**

#### **Habilitationsausschuss**

(1) Der Habilitationsausschuss ist einzuberufen, wenn die Habilitationskommission bei der Bewertung einer der Habilitationsleistungen zu keinem Ergebnis kommt, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder der Habilitationskommission die Einberufung beantragen. Mit seiner Einberufung übernimmt er im gesamten weiteren Habilitationsverfahren bis zu dessen Abschluss die Aufgaben der Habilitationskommission. Die maßgeblichen Regelungen dieser Ordnung gelten in diesem Fall für den Habilitationsausschuss entsprechend.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören die an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Habilitierten an.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(4) Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für die Habilitation**

(1) Zur Habilitation wird zugelassen, wer

1. den Grad eines Doktors der Philosophie einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule besitzt und
2. in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich in Forschung und Lehre tätig war..

(2) Auf Antrag des Bewerbers kann vom Fakultätsrat ein anderer Doktorgrad oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass der Bewerber zu seiner Führung in der Bundesrepublik Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften befugt ist.

### **§ 5**

#### **Habilitationsleistungen**

(1) Für die Habilitation müssen eine Habilitationsschrift, ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium) und eine Probevorlesung erfolgreich erbracht werden.

(2) Die Habilitationsschrift muss in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. In besonderen Ausnahmefällen können statt der Habilitationsschrift als Monographie mehrere wissenschaftliche Schriften, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, vorgelegt werden (kumulative Habilitation).

(3) Der wissenschaftliche Vortrag darf sich nicht auf den Themenbereich der Habilitationsschrift erstrecken und soll eine grundlegende Problemstellung des Faches oder Fachgebietes behandeln, in dem die Habilitation angestrebt wird. In ihm sowie im anschließenden Kolloquium ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, das Habilitationsfach in angemessener Breite vertreten zu können.

(4) Die Probevorlesung soll einen grundlegenden Gegenstandsbereich des Habilitationsfaches behandeln und darf sich nicht auf die Themen der Habilitationsschrift oder des wissenschaftlichen Vortrages erstrecken. In ihr ist vor allem die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, Studierenden eine komplexe Thematik gut darlegen zu können.

## **§ 6 Habitationsgesuch**

(1) Das Habitationsverfahren wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers (Habitationsgesuch) eröffnet. Das Habitationsgesuch ist mit Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches die Lehrbefähigung erlangt werden soll, an den Dekan zu richten.

(2) Dem Habitationsgesuch sind beizufügen:

1. die Habilitationsschrift,
2. eine höchstens dreiseitige Zusammenfassung der Habilitationsschrift,
3. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber die Habilitationsschrift selbstständig angefertigt hat, und eine Erklärung, worauf sich bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Mitarbeit des Bewerbers erstreckt,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers unter Beifügung von Belegexemplaren oder Kopien,
5. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
6. eine Darstellung der bisherigen akademischen Lehrtätigkeit,
7. die Promotionsurkunde,
8. eine Erklärung über etwaige frühere Habitationsversuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
9. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und für die Probevorlesung und
10. eine Erklärung, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Die Themenvorschläge nach Nummer 10 kann der Bewerber bis zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift ändern. Dem Habitationsgesuch kann auch ein Vorschlag für drei mögliche Gutachter beigefügt werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

(3) Die Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschrieben autorisiert sein; die Promotionsurkunde ist als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Die Unterlagen gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 sind in fünffacher Ausfertigung beizufügen. Alle Unterlagen müssen darüber hinaus in elektronischer Form eingereicht werden. Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Habitationsakte. Dies betrifft nicht Sonderdrucke und Publikationen.

(4) Der Bewerber kann sein Habitationsgesuch bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift zurückziehen.

## **§ 7**

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen. Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung zur Habilitation und eröffnet das Habilitationsverfahren.

(2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird versagt, wenn

1. die in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
4. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
5. der Bewerber ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden hat,
6. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen.

(3) Nach Eröffnung des Verfahrens setzt der Fakultätsrat die Habilitationskommission ein. Der Dekan teilt dem Bewerber die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Zusammensetzung der Habilitationskommission unter Angabe der bestellten Gutachter unverzüglich schriftlich mit. Darüber hinaus sind alle Hochschullehrer der Fakultät schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens unter Beifügung der vom Bewerber eingereichten Kurzfassung zu informieren.

(4) Der Dekan und die Habilitationskommission sorgen für einen zügigen Ablauf des Verfahrens. Im Regelfall sollen zwischen dem Habilitationsgesuch und dem Vollzug der Habilitation nicht mehr als sechs Monate liegen.

## **§ 8**

### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist durch drei Gutachter zu bewerten. Die Gutachter müssen hauptamtliche Hochschullehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Ein Gutachter soll nicht der Technischen Universität Dresden angehören.

(2) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Wird diese Frist von einem Gutachter deutlich überschritten, kann der erweiterte Fakultätsrat einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten müssen einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag zur Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift beinhalten.

(3) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten allen Mitgliedern der Habilitationskommission sowie den anderen Hochschullehrern und den an der Fakultät hauptamtlich tätigen Habilitierten durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von in der Regel drei Wochen zugänglich gemacht. Sie werden darüber schriftlich informiert. Sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

## **§ 9**

### **Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift**

Die Habilitationskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Gutachten über die Annahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder wird von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abgewichen, muss die Entscheidung schriftlich begründet werden. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Für die Wiederholung des Verfahrens gilt § 16 der Ordnung. Wird das Habilitationsverfahren wiederholt, entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob eine überarbeitete Version der Habilitationsschrift eingereicht werden kann oder eine neue Habilitationsschrift vorzulegen ist. Die Bekanntgabe der Ablehnung erfolgt gemäß § 18 der Ordnung.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Vorschlägen des Bewerbers das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der Dekan den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihm das Thema mit. Gleichzeitig lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Habilitationskommission und des Habilitationsausschusses schriftlich ein. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Diskussion teilzunehmen. Im Übrigen sind Vortrag und Kolloquium fakultätsöffentlich.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 30 Minuten. Vortrag und Kolloquium sollen zusammen eine Zeitdauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags bildet den Schwerpunkt des Kolloquiums.

(4) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission zusammenfassend bewertet. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe finden unmittelbar nach dem Kolloquium statt. Das Ergebnis gibt der Dekan dem Bewerber im Anschluss und in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt. Wird das Ergebnis für ausreichend erachtet, legt die Habilitationskommission zugleich den Termin und das Thema der Probevorlesung fest.

(5) Wird das Ergebnis für nicht ausreichend erachtet, können wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium frühestens nach drei, spätestens aber nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Habilitationskommission wählt dafür aus den eingereichten Vorschlägen des Bewerbers ein anderes Thema aus. Wird auch die Wiederholung für nicht ausreichend erachtet, stellt die Habilitationskommission fest, dass das Habilitationsverfahren beendet ist.

## **§ 11 Probevorlesung**

(1) Die Probevorlesung dauert 45 Minuten.

(2) Die Probevorlesung ist universitätsöffentlich. Die Terminierung der Probevorlesung muss die Herstellung einer ausreichenden Universitätsöffentlichkeit ermöglichen.

(3) § 10 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend. Vor der Beschlussfassung über das Ergebnis der Probevorlesung ist den Studierenden vom Vorsitzenden der Habilitationskommission in geeigneter Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 12 Vollzug der Habilitation**

(1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht, beschließt die Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluss wird das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist.

(2) Der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors der Philosophie. In der Urkunde sind zu nennen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
2. der verliehene akademische Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
5. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1,
6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans und
7. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

Der Bewerber erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung des Rektors über die Berechtigung nach § 1 Abs. 2 Satz 3.

## **§ 13 Titellehre**

Nach dem Vollzug der Habilitation ist der Habilitierte berechtigt und verpflichtet, an der Fakultät Lehre im Umfang von in der Regel 2 SWS zu halten (sog. Titellehre). Ein Verstoß hiergegen kann den Entzug der Habilitation zur Folge haben. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

## **§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung**

Auf Antrag kann eine in einem früheren Habilitationsverfahren erteilte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Der Antragsteller hat seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Ver-

öffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung der Veröffentlichungen und die Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 8 bis 11 entsprechend.

### **§ 15 Umhabilitierung**

Wer bereits an einer anderen Universität erfolgreich habilitiert ist, kann an der Fakultät einen Antrag auf Umhabilitierung stellen. Die Habilitationskommission entscheidet in den Fällen der Umhabilitierung auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der Gutachten aus dem bereits erfolgreich absolvierten Habilitationsverfahren. Kolloquium und Probevorlesung entfallen. Im Übrigen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

### **§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

Hat ein Habilitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Die Wiederholung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Für das Wiederholungsverfahren ist eine neue Habilitationskommission nach § 2 der Ordnung einzusetzen.

### **§ 17 Entzug der Habilitation**

(1) Der Entzug der Habilitation richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung erlangt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

### **§ 18 Negativentscheidungen**

Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung werden durch schriftlichen Bescheid des Dekans bekannt gegeben, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Widerspruchsbehörde im Verfahren ist der Fakultätsrat.

### **§ 19 Akteneinsicht**

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

**§ 20**  
**In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit ihrem In-Kraft-Treten tritt die Habilitationsordnung der Fakultät vom 12. Juli 2001 außer Kraft.

(2) Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften fortgeführt, es sei denn, dass der Bewerber die Fortführung nach dieser Habilitationsordnung beantragt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 15.12.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 11.01.2011.

Dresden, 30.01.2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen